

## **Schüleraustausch zwischen der Kantonsschule Trogen (KST) und den französischsprachigen Gymnasien des Kantons Wallis, dem Lycée-Collège de la Planta, Sion (LCP), dem Lycée-Collège des Creusets, Sion (LCC) und dem Lycée-Collège de l'Abbaye, St-Maurice (LCA)**

Austauschaktivitäten sind wichtig für die Verständigung zwischen verschiedenen Kultur- und Sprachräumen und fördern das Sprachenlernen. Jährlich nehmen Lernende der Kantonsschule Trogen an Austauschaktivitäten in der Schweiz und ins Ausland teil oder kommen Lernende aus anderen Sprachregionen an die Kantonsschule Trogen.

Im Oktober 2017 hat die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) zusammen mit dem Bund (Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF, Eidgenössisches Departement des Innern EDI) eine "Schweizerische Strategie Austausch und Mobilität" verabschiedet. Ziel ist eine qualitative und quantitative Stärkung von Austausch und Mobilität. In den Empfehlungen der EDK zum Fremdsprachenunterricht (Landessprachen und Englisch) in der obligatorischen Schule vom 26. Oktober 2017 nimmt die Förderung von Austausch und Mobilität für Lernende sowie für Lehrpersonen eine wichtige Stellung ein.

Bereits 1985 hatte die EDK erstmals Empfehlungen zur Förderung des Lernenden- und Lehrpersonenaustausches zwischen den Regionen des Landes verabschiedet. 1993 folgte eine zweite Fassung. Auch in der Sprachstrategie der EDK von 2004 wird eine verstärkte Nutzung von binnenstaatlichen Austauschaktivitäten für das Sprachenlernen postuliert.

### **Art. 1 Grundprinzipien**

**<sup>1</sup> Jahresaustausch mit gegenseitigem Austausch:** Der Austausch dauert in der Regel ein Schuljahr und wird so organisiert, dass die Familie während dieser Zeit einen Gastlernenden aus der Familie aufnimmt, in der ihr Kind während dem Austauschjahr wohnt. Es muss kein Schulgeld bezahlt werden.<sup>1</sup>

Die Reise Ostschweiz-Sion bzw. Sion-Ostschweiz und das Taschengeld gehen zu Lasten der Eltern. Unterkunft und Verpflegung werden von den Gastfamilien übernommen. Die Gastfamilie bezahlt die Kosten, welche für ihr Gastkind anfallen (z. B. Schulmaterial, Exkursionen, Sporttage). Die Rechnungen der Partnerschule werden an die Gastfamilie geschickt. Bei sehr ungleichen Kosten (je nach Schule oder Wohnort) finden die beiden Familien eine finanzielle Einigung.

**Jahresaustausch ohne gegenseitigen Austausch:** Es besteht die Möglichkeit, ein Austausch-Jahr zu machen, ohne einen Gastlernenden aufzunehmen. Es muss kein Schulgeld bezahlt werden.<sup>2</sup>

Die Wohnmöglichkeiten können jedoch nur in beschränkter Anzahl angeboten werden. Bei Sprachaufenthalten ohne einen gegenseitigen Austausch zwischen zwei Familien (Internat, Wohnen bei einer anderen Familie) werden die durch den Sprachaufenthalt entstehenden Kosten (z. B. Schulmaterial, Exkursionen, Sporttage) durch die Eltern der Lernenden übernommen, welche den Sprachaufenthalt machen. Die Kosten für die Unterkunft und das Essen werden zwischen dem Internat bzw. der Gastfamilie und der Familie, welche ihr Kind in den Sprachaufenthalt schickt, abgesprochen.

<sup>1</sup> Da es sich um einen gegenseitigen Schüleraustausch handelt, verzichten die Schulen gegenseitig auf ein Schulgeld, womit Art. 38, Abs. 2, Gesetz über die Mittel- und Hochschulen vom 24. März 2014 Rechnung getragen wird.

<sup>2</sup> Bis zu 12 Monaten werden Lernende des Lycée-Collège de la Planta bei fehlendem Gegenaustausch als Gäste im Sinne von Art. 26, Verordnung über die Mittel- und Hochschulen vom 9. Dezember 2014 unentgeltlich aufgenommen. Zum Vergleich: Es hat in der Schweiz Tradition, dass einzelne Lernende aus internationalen Austauschprogrammen wie Rotary, AFS, etc. ohne Schulgeld aufgenommen werden.

<sup>2</sup> Das Austauschjahr wird anstelle der 4. Klasse des Gymnasiums der Kantonsschule Trogen in einem frankophonen Gymnasium des Kantons Wallis absolviert, in der Regel am Lycée-Collège de la Planta.

Das Austauschjahr gilt für die Promotion in die 5. Klasse an der Kantonsschule Trogen. Für die Promotion gilt das Reglement der Partnerschule.

<sup>3</sup> Um am Austauschprogramm teilnehmen zu können, muss der Lernende die 3. Klasse des Gymnasiums erfolgreich bestanden haben. Bei einer zu grossen Anzahl Interessenten entscheidet die Schulleitung, unter Einbezug der Klassenkonferenz, wer am Austauschprogramm teilnehmen kann.

<sup>4</sup> **Kurzaustausch mit und ohne gegenseitigen Austausch:** Optional ist es für Lernende der 4. Klassen möglich, an einem ca. siebenwöchigen Kurzaustausch teilzunehmen. Am Ende dieses Austausches erhalten die Lernenden einen Bericht über ihr Verhalten und ihre Leistungen am Gastgymnasium. Für die Promotion gelten nur die Noten der Kantonsschule Trogen.

Für die Lernenden der Kantonsschule Trogen, die im August/September im Wallis sind, gilt:

- Sie müssen den Stoff der sieben Wochen selbstständig nachlernen, aber keine Nachprüfungen schreiben.
- Ab 1. November schreiben sie alle Prüfungen regulär mit. Alle Prüfungsnoten ab dem 1. November zählen zur Jahrespromotion.

Für die Lernenden der Kantonsschule Trogen, die im November/Dezember im Wallis sind, gilt:

- Sie müssen den Stoff der sieben Wochen selbstständig nachlernen, aber keine Nachprüfungen schreiben.
- Es ist ihnen freigestellt, die Prüfungen, die noch vor Notenabgabe im Januar stattfinden mitzuschreiben. Ab Ende der Notenabgabe im Januar nehmen diese Lernenden regulär an den Prüfungen teil.
- Die Prüfungsnoten von August bis zum Beginn des Austauschs zählen zur Jahrespromotion.

Für den siebenwöchigen Kurzaustausch wird kein Schulgeld verrechnet.<sup>3</sup>

## Art. 2 Anmeldung

<sup>1</sup> Die Lernenden, die sich für ein Austauschjahr interessieren, müssen sich gleichzeitig mit der Fächerwahl (Januar) für das kommende Schuljahr für ein Echange-Jahr anmelden. Diese Anmeldung ist verpflichtend.

<sup>2</sup> Für einen siebenwöchigen Kurzaustausch muss das Interesse ebenfalls zu diesem Zeitpunkt angemeldet werden. Über die Möglichkeit und den Zeitpunkt des Austausches entscheidet die Schulleitung nach Rücksprache mit den Partnerschulen.

<sup>3</sup> Lernende mit Maturafach Musik müssen das Instrumentalfach bei der Anmeldung ebenfalls angeben. Die Kosten des Instrumentalunterrichts gehen zu Lasten des Austauschlernenden.

## Art. 3 Betreuung

In jeder Schule steht eine von der Schulleitung bezeichnete Kontaktperson für die Organisation und den Ablauf des Austausches zur Verfügung. Die Gastschule organisiert auch einen Stützkurs in der Fremdsprache. Zusätzlicher Stützunterricht kann je nach Bedürfnis der Lernenden organisiert werden.

---

<sup>3</sup> Bis zu 12 Monaten werden Lernende des Lycée-Collège de la Planta bei fehlendem Gegen Austausch als Gäste im Sinne von Art. 26, Verordnung über die Mittel- und Hochschulen vom 9. Dezember 2014 unentgeltlich aufgenommen. Zum Vergleich: Es hat in der Schweiz Tradition, dass einzelne Lernende aus internationalen Austauschprogrammen wie Rotary, AFS, etc. ohne Schulgeld aufgenommen werden. Bei einem gegenseitigen Schüleraustausch, verzichten die Schulen gegenseitig auf ein Schulgeld, womit Art. 38, Abs. 2, Gesetz über die Mittel- und Hochschulen vom 24. März 2014 Rechnung getragen wird.

#### **Art. 4 Unterstützende Massnahmen**

<sup>1</sup> Es gelten analog zum Reglement des Kantons Wallis bezüglich des Austausches zwischen dem französischsprachigen Unterwallis und dem deutschsprachigen Oberwallis die folgenden Weisungen:

- Die Lernenden sind vom Unterricht im Fach Deutsch dispensiert, müssen aber alle Prüfungen absolvieren. Die Deutschlehrperson kann von den Lernenden eine Teilnahme an einzelnen Kursteilen des Deutschunterrichts verlangen.
- In der Fremdsprache erhalten sie einen zusätzlichen Stützkurs. Die Noten dieses Stützkurses zählen für das Fach Französisch. Die Teilnahme im ordentlichen Französischunterricht ist obligatorisch.

#### **Art. 5 Promotion für Lernende im Jahresaustausch**

<sup>1</sup> Die Noten im 1. Semester haben formativen Charakter (sie werden nur auf expliziten Wunsch des Schülers für die Jahrespromotion gezählt). Für die Jahrespromotion zählen grundsätzlich die Noten des 2. Semesters.

<sup>2</sup> Die für die Matura zählende Note des Faches Biologie, das Ende des 4. Schuljahrs abgeschlossen wird, setzt sich aus dem Durchschnitt der Noten des 3. Schuljahrs an der Kantonsschule Trogen und des Austauschjahres im Wallis zusammen.

Die Regelung tritt auf 1. Februar 2020 in Kraft.

Trogen, 16. Januar 2020

Für die Schulleitung:



Marc Kummer, Rektor